

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0128
vom 24.04.03**

15. Wahlperiode

Stellungnahme

der Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

vom

24.04.2003

zum

Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der
Hilfsmittelversorgung von Pflegebedürftigen
(Hilfsmittelsicherungsgesetz – HSG)**

Bundestag-Drucksache 15/308

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Zusammenfassung

- Die Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrer gleichzeitigen Funktion als Spitzenverbände der Pflegekassen nehmen nachfolgend zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung von Pflegebedürftigen (Hilfsmittelsicherungsgesetz – HSG) (Bundestag-Drucksache 15/308) Stellung.
- Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die Zuständigkeiten der Krankenkassen, der Pflegekassen und der Heimträger bei der Versorgung von Pflegebedürftigen mit Hilfsmitteln festzulegen und hierdurch Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, ist aus Sicht der Spitzenverbände überflüssig, da die Selbstverwaltung Regelungen zur Abgrenzung getroffen hat und die Beantwortung von einzelnen Auslegungsfragen auch ohne gesetzgeberisches Handeln möglich ist.
- Die Spitzenverbände halten es für zielführender, wenn nunmehr auf der Basis des aktuellen Abgrenzungskataloges der Spitzenverbände der Krankenkassen – zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen – zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) vom 14.03.2003 zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den Heimträgern – auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen – entsprechende Vereinbarungen zur Vorhaltung von Hilfsmitteln/Pflegehilfsmitteln getroffen werden.
- Die Bundesregierung hat bereits nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen, aber bisher keinen Gebrauch davon gemacht. Von daher kann auf eine weiter gehende Differenzierung verzichtet werden. Zudem kann eine Rechtsverordnung nicht die Individualität der Einrichtungen berücksichtigen.

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Zu den einzelnen Vorschriften ergeben sich folgende Anmerkungen:

Artikel 1, Ziffer 1 (§ 40 Abs. 1 SGB XI)

Die vorgesehene Ergänzung in § 40 Abs. 1 SGB XI, wonach die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V aufgeführten Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, durch die Pflegekasse weder bewilligt noch zu ihren Lasten abgerechnet werden können, ist nicht erforderlich. Bereits nach der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) handelt es sich um eine Subsidiaritätsregelung, wonach die Pflegekassen den Pflegebedürftigen nur Pflegehilfsmittel zur Verfügung stellen können, wenn diese Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind.

Artikel 1, Ziffer 2 (§ 75 Abs. 2 SGB XI)

In § 75 Abs. 2 SGB XI ist geregelt, welche Inhalte die Verträge zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den Heimträgern insbesondere enthalten sollen. Da es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, kann auf die Ergänzung der Vorschrift verzichtet werden. Zudem besteht inzwischen Rechtssicherheit dahingehend, welche Hilfsmittel von den Heimträgern vorzuhalten sind.

Das Bundessozialgericht hat am 10.02.2000 in mehreren Entscheidungen dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Hilfsmittel bei stationärer Pflege grundsätzlich zur Ausstattung eines Pflegeheimes zählen bzw. die Leistungspflicht der Krankenkasse nach § 33 SGB V besteht. Die Zuständigkeiten seien mittels eines räumlichen Abgrenzungskriteriums festzulegen (sog. Sphärentheorie). Die Urteilsbegründung ließ darauf schließen, dass dies eine grundsätzliche Einschätzung auf die gesamte Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen darstellt. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in der Praxis sicherzustellen, hatte sich eine mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit, der Länder und der Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen besetzte Arbeitsgruppe mit den Auslegungsfragen befasst und in dem Abgrenzungskatalog vom 31.08.2001 die Finanzierungszuständigkeit für die verschiedenen Hilfsmittelarten bei stationärer Pflege abgestimmt. Das Gremium nach § 213 Abs. 2 SGB V hat am 22.03.2002 den Katalog zur Anwendung empfohlen.

Zwischenzeitlich hat das Bundessozialgericht seine Entscheidungen vom 10.02.2000 in weiteren Entscheidungen vom 06.06.2002 (Az.: B 3 KR 67/01 R sowie B 3 KR 5/02 R) und vom 24.09.2002 (Az.: B 3 KR 9/02 R sowie B 3 KR 15/02 R) am Beispiel der Ernährungspumpe und der Wechseldruckmatratze relativiert und die Grenze

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

zwischen der individuellen Finanzverantwortung der Krankenkassen und der Vorhaltepflcht der stationären Pflegeeinrichtungen neu definiert. Danach sind die stationären Pflegeeinrichtungen grundsätzlich nur für Hilfsmittel vorhaltepflchtig, die im Rahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Für Hilfsmittel, die für behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, ist die Krankenversicherung zuständig. Die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen haben auf Basis der nunmehr vorliegenden Rechtsprechung den Abgrenzungskatalog vom 31.08.2001 überarbeitet. Das Gremium nach § 213 Abs. 2 SGB V hat den Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen – zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen – zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) am 14.03.2003 verabschiedet (vgl. Anlage). Dieser löst den Abgrenzungskatalog vom 31.08.2001 ab.

Bisher ist in den bestehenden Verträgen zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den Heimträgern geregelt, dass zur Erfüllung des individuellen Versorgungsauftrages und zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Pflege und Versorgung der Bewohner die Pflegeeinrichtung eine dafür notwendige sachliche Ausstattung bereitzustellen hat. Das Bundessozialgericht führt in seinen Urteilen vom 06.06.2002 bzw. 24.09.2002 aus, dass wenn der Versorgungsvertrag nichts ausdrückliches zur Heimausstattung vorschreibt, die zur Durchführung von üblichen Maßnahmen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderliche Ausstattung vorzuhalten ist, weil sich dies aus dem Wesen jeder stationären Pflegeeinrichtung ohne weiteres ergibt. Nunmehr bietet auch der Abgrenzungskatalog vom 14.03.2003 eine weiter gehende Entscheidungshilfe für die Krankenkassen, bis eine Anpassung der Versorgungsverträge vorgenommen wird. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ergänzung der Vorschrift entbehrlich.

Artikel 1, Ziffer 3 (§ 80a Abs. 2 SGB XI)

Die Einfügungen in § 80a Abs. 2 SGB XI sind nicht erforderlich. Bereits der derzeitige Abs. 2 Satz 2 enthält eine Aufzählung, welche wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale in den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen festzulegen sind. Hierzu gehören unbestreitbar auch inhaltliche Festlegungen, die die Grundausstattung der Pflegeeinrichtungen betreffen. Wäre dies nicht der Fall, könnten diese bei der Pflegesatzbemessung nicht berücksichtigt werden (vgl. § 80a Abs. 2 Satz 3 SGB XI). Grundlage hierfür bildet der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen – zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen – beschlossene Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) vom 14.03.2003 (vgl. auch Ausführungen zu Artikel 1, Ziffer 2).

Darüber hinaus ist die Ergänzung der Sätze 4 und 5 in Abs. 2 überflüssig, da in dem Abgrenzungskatalog vom 14.03.2003 ausgeführt ist, dass für die Applikationshilfen und für Inkontinenzhilfen grundsätzlich eine Leistungspflicht der Gesetzlichen Kran-

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

kenversicherung in Betracht kommt sowie für Hilfsmittel gegen Dekubitus die zur Be- und Nachbehandlung dienen.

Artikel 1, Ziffer 4 (§ 84 Abs. 5 SGB XI)

Die Bundesregierung hat bereits nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Bisher wurde kein Gebrauch davon gemacht, von daher macht auch eine differenzierte Vorschrift zum Erlass einer Rechtsverordnung keinen Sinn. Darüber hinaus kann in einer Rechtsverordnung nicht die Individualität der Einrichtung (z. B. für stationäre Pflegeeinrichtungen mit Pflegebedürftigen überwiegend der Pflegestufe I, stationäre Pflegeeinrichtungen mit Beatmungspatienten oder Apallikern) berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Rechtsverordnung nur bedingt zielführend. Die Parteien der Pflegesatzvereinbarung (vgl. § 85 Abs. 2 SGB XI) werden die Vorhaltung von Hilfsmitteln in den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen vereinbaren. Aus diesem Grunde kann auf die Ergänzung der Vorschrift verzichtet werden.

Anlage

Spitzenverbände der Krankenkassen
– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Abgrenzungskatalog
der Spitzenverbände der Krankenkassen
- zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen -

AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg
BKK Bundesverband, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
See-Krankenkasse, Hamburg
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Bundesknappschaft, Bochum
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg

zur Hilfsmittelversorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen)

vom 14. März 2003

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Ausgangslage

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI (Pflegeheime) ausreichend und angemessen zu pflegen, sozial zu betreuen und mit medizinischer Behandlungspflege zu versorgen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn die bauliche und technische Infrastruktur die Durchführung der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse ermöglicht. Hierzu gehört auch der Einsatz und die Vorhaltung einer angemessenen Sachausstattung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln. Gleichwohl haben die Heimbewohner gemäß § 33 SGB V einen Anspruch auf die individuelle Versorgung mit Hilfsmitteln zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 10. Februar 2000 in vier Entscheidungen¹ dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Hilfsmittel bei vollstationärer Pflege grundsätzlich zur Ausstattung eines Pflegeheims zählen bzw. die Leistungspflicht der Krankenkasse nach § 33 SGB V besteht. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in der Praxis sicherzustellen, hatte sich eine mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit, der Länder und der Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen besetzte Arbeitsgruppe mit den Auslegungsfragen befasst und in dem Abgrenzungskatalog vom 31. August 2001 die Finanzierungszuständigkeit für die verschiedenen Hilfsmittelarten bei stationärer Pflege abgestimmt. Das Gremium nach § 213 Abs. 2 SGB V hat am 22. März 2002 den Katalog zur Anwendung empfohlen.

Angesichts der zwischenzeitlich ergangenen weiteren BSG-Rechtsprechung² haben die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen den Abgrenzungskatalog gemäß den nachstehenden Grundsätzen zur Hilfsmittelversorgung in Pflegeheimen überarbeitet. Das Gremium nach § 213 Abs. 2 SGB V hat diesen am 14. März 2003 verabschiedet. Dieser löst den Abgrenzungskatalog vom 31. August 2001 ab.

Grundsätze zur Hilfsmittelversorgung in Pflegeheimen

2.1 Allgemeines

¹ Vgl. BSG-Urteile vom 10. Februar 2000 - B 3 KR 24/99 R; B 3 KR 25/99 R; B 3 KR 26/99 R und B 3 KR 28/99 R

² Vgl. BSG-Urteile vom 6. Juni 2002 - B 3 KR 67/01 R und B 3 KR 5/02 R sowie BSG-Urteil vom 24. September 2002 - B 3 KR 15/02 R

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Die Abgrenzung der Leistungspflicht für notwendige Hilfsmittel bei Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen kann nicht allgemeinverbindlich und rein produktspezifisch vorgenommen werden. Vielmehr ist in der Praxis jeder einzelne Versorgungsfall insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einrichtungsstruktur und der Bewohnerklientel der stationären Pflegeeinrichtung individuell zu prüfen.

2.2 Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung

- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebs notwendigen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel bereitzustellen, weil sie aufgrund des Versorgungsauftrags verpflichtet sind, die Pflegebedürftigen nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse ausreichend und angemessen zu pflegen.
- Die Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung ist gegeben, sofern es sich um Produkte handelt, die zur üblichen Ausstattung (Inventar) eines Pflegeheims zählen und/oder der Erfüllung des Versorgungsauftrages entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung des Pflegeheimes dienen.
- Hilfsmittel, die der Durchführung der Grundpflege oder der hauswirtschaftlichen Versorgung dienen, sind vom Pflegeheim vorzuhalten.
- Die Leistungspflicht der GKV entsteht nicht erst, wenn es um die Behandlung einer akuten Erkrankung bzw. den Ausgleich einer Behinderung geht, sondern - zeitlich begrenzt für die notwendige Dauer gemäß dem ärztlichen Behandlungskonzept - stets, wenn nach ärztlicher Einschätzung die Entstehung einer Erkrankung oder Behinderung ohne den Einsatz eines speziellen Hilfsmittels konkret und unmittelbar droht. Sofern allerdings Hilfsmittel allein zur Prophylaxe eingesetzt werden, steht der Aspekt der Pflege ganz im Vordergrund mit der Konsequenz, dass die Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung besteht. Hilfsmittel, die allgemein der Prophylaxe dienen, sind vom Pflegeheim vorzuhalten.
- Art und Umfang der Ausstattung mit Hilfsmitteln bzw. Pflegehilfsmitteln richten sich nach der Bewohnerstruktur und dem zu erwartenden Versorgungsbedarf. In diesem Sinne hat das BSG deutlich herausgestellt, dass der Heimträger dafür einzustehen hat, dass jedem Heimbewohner die für ihn erforderlichen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel vom Heim bereitgestellt werden müssen.

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

- Produkte, die von den Bewohnern gemeinsam genutzt werden, fallen regelmäßig in die Zuständigkeit der stationären Pflegeeinrichtung.

2.3 Zuständigkeit der GKV

- Die Leistungspflicht der GKV gemäß § 33 SGB V ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil sich der Versicherte in einem Pflegeheim befindet und dort stationär gepflegt wird. Die Leistung umfasst nicht alle Gegenstände, die dem Ausgleich der Behinderung dienen. Besteht der Verwendungszweck des Hilfsmittels ganz überwiegend darin, die Durchführung der Pflege zu ermöglichen oder zu erleichtern, so begründet der damit evtl. auch erreichbare Behinderungsausgleich noch nicht die Leistungspflicht der GKV.
- Individuell angepasste, nur für den Einzelnen bestimmte und verwendbare Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen) fallen in die Zuständigkeit der GKV. Dazu gehören nur als Einzelstück handwerklich angefertigte, auf die Krankheit bzw. Behinderung angepasste Hilfsmittel, also nicht Serienfabrikate, die auf bestimmte körperliche Gegebenheiten (z. B. die Körpergröße) einstellbar sind.
- Hilfsmittel, die der Durchführung der Behandlungspflege dienen, fallen grundsätzlich in die Leistungspflicht der GKV. Dies gilt zeitlich begrenzt auch für die unmittelbare Nachsorge.
- Hilfsmittel, die der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses (z. B. Kommunikation, Mobilität) dienen und regelmäßig außerhalb des Pflegeheims genutzt werden, fallen in die Zuständigkeit der GKV. Für Hilfsmittel die innerhalb des Heimes genutzt werden, gilt dies nur, wenn Wege und Aufenthaltsorte selbst bestimmt und die Hilfsmittel vom Versicherten selbstständig genutzt werden.

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

- Für die im Pflegehilfsmittelverzeichnis gelisteten Produkte der Produktgruppen 50 bis 54 besteht keine Leistungspflicht der GKV.

2.4 Zuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung

Die Pflegekassen sind lediglich für die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln im häuslichen Bereich zuständig, da der § 40 SGB XI in der Systematik des SGB XI den Leistungen bei häuslicher Pflege zugeordnet ist. Die Begrenzung auf die häusliche Pflege ist sachgerecht, weil Pflegehilfsmittel im Pflegeheim wegen der dort vorhandenen Ausstattung regelmäßig nicht mehr benötigt werden. Eine Kostenübernahme für Pflegehilfsmittel durch die soziale Pflegeversicherung ist für Pflegeheimbewohner nicht möglich.

2.5 Folgekosten

Die ggf. entstehenden Kosten für Zubehörteile und Verbrauchsmaterialien zu Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln sowie für Reparaturen und Wartungen sind dem Leistungsträger zuzuordnen, der auch das Hilfsmittel bzw. Pflegehilfsmittel (Basisprodukt) finanziert hat.

2.6 Rückgabe

Die von der GKV leihweise zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind nach dem Wegfall der medizinischen Notwendigkeit unverzüglich für den Kostenträger bereitzustellen bzw. an den Kostenträger zurückzugeben.

Spezialisierte Einrichtungen

Bei der Beurteilung des Versorgungsumfangs der Pflegeheime wird von Einrichtungen ausgegangen, die einen Kreis von Heimbewohnern mit unterschiedlichen pflegebegründenden Krankheiten oder Behinderungen sowie entsprechend differenzierten Pflegeklassen versorgen. Einzelne Pflegeheime spezialisieren sich auf die Versorgung eines jeweils eng defi-

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

nierten Kreises von Pflegebedürftigen (z. B. Apalliker/Wachkomapatienten, Gehörlose, Blinde oder hochgradig Sehbehinderte, Suchtkranke, Beatmungspatienten, Multiple-Sklerose-Erkrankte) und vereinbaren dies in den Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI.

Aus diesem Grunde kann die Abgrenzung der Leistungspflicht für notwendige Hilfsmittel bei Heimbewohnern nicht allgemeinverbindlich und rein produktspezifisch vorgenommen werden. Vielmehr ist in der Praxis jeder einzelne Versorgungsfall insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einrichtungsstruktur und Bewohnerklientel der stationären Einrichtung individuell zu prüfen. Hierbei sind die Versorgungsverträge bzw. die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen heranzuziehen. Die Leistungspflicht der GKV ist nicht gegeben, sofern es sich um Produkte handelt, die zur üblichen Ausstattung (Inventar) des Heims zählen und/oder der Erfüllung des Versorgungsauftrags entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung des Heims und der dafür erforderlichen Sachausstattung dienen. So können z.B. in einem Pflegeheim für Blinde auch Blindenhilfsmittel der Produktgruppe 07 des Hilfsmittelverzeichnisses wie Blindenleitgeräte oder Geräte zur Schriftumwandlung zur Heimausstattung gehören.

4. Vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne der §§ 43a und 71 Abs. 4 SGB XI erfüllen sehr unterschiedliche Aufgaben, dienen unterschiedlichen Benutzerkreisen mit dementsprechenden Gestaltungskonzepten und haben daher auch in sächlicher Hinsicht eine sehr unterschiedliche Ausstattung. In der Regel steht im Vordergrund des Einrichtungszwecks die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen; die Pflege wird nur am Rande mit durchgeführt. Es ist daher bei derartigen Einrichtungen abhängig vom *Pflegeprofil* eine Beurteilung unter Anwendung der für stationäre Pflegeeinrichtungen/Pflegeheime geltenden Grundsätze vorzunehmen.

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Absauggeräte (Produktgruppe 01)			
Sekret-Absauggeräte, netzabhängig (01.24.01)	X	(X)	Absauggeräte, die ausschließlich von einem Versicherten genutzt werden, dienen der Unterstützung und der Durchführung der Behandlungspflege. Für sie kommt eine Leistungspflicht der GKV in Betracht. (Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Absauggeräte in Betracht kommen.)
Sekret-Absauggeräte, netzunabhängig (01.24.02)	X	(X)	
Sekret-Absauggeräte mit Inhalator, netzabhängig (01.24.03)	X	(X)	
Sekret-Absauggeräte mit Inhalator, netzunabhängig (01.24.04)	X	(X)	
Adaptionshilfen (Produktgruppe 02)			
Anziehhilfen (02.40.01)		X	Die Ernährung, das An- und Auskleiden und die Körperpflege sind primäre Verrichtungen im Rahmen der Grundpflege. Hilfsmittel zur Unterstützung dieser Maßnahmen dienen ganz überwiegend der Durchführung bzw. der Erleichterung der Pflege. Sie kommen daher als Leistung
Ess-/Trinkhilfen		X	

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

(02.40.02)			<p>der GKV grundsätzlich nicht in Betracht.</p> <p>Die Nutzung von Greif-, Schreib- und Lesehilfen ausschließlich durch jeweils einen Versicherten dient dagegen überwiegend dem Krankheits- und Behinderungsausgleich und begründet daher grundsätzlich die Leistungspflicht der GKV.</p>
Rutschfeste Unterlagen (02.40.03)		X	
Greifhilfen (02.40.04)	X		
Halter/Halterungen/Greifhilfen für Produkte zur Körperhygiene (02.40.05)		X	

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Schreibhilfen (02.40.06)	X		Bedienungssensoren und Umfeldkontrollgeräte für elektrische Geräte passen das Wohnumfeld an die Bedürfnisse des Versicherten an, nicht aber den Versicherten an die Erfordernisse der Umwelt. Zur Durchführung einer adäquaten Pflege ist es Grundvoraussetzung, dass die baulichen und technischen Gegebenheiten die Erfüllung des Versorgungsauftrags ermöglichen. Daher kommt eine Leistungspflicht der GKV nicht in Betracht.
Lesehilfen (02.40.07)	X		
Druck-/Berührungssensible Bedienungssensoren für elektrische Geräte (02.99.01)		X	
Bewegungssensible Bedienungssensoren für elektrische Geräte (02.99.02)		X	
Lichtsensible Bedienungssensoren für elektrische Geräte (02.99.03)		X	
Schaltsensible Bedienungssensoren für elektrische Geräte (02.99.04)		X	

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Umfeldkontrollgeräte für elektrische Geräte (02.99.05)			
---	--	--	--

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Applikationshilfen (Produktgruppe 03)	X	(X)	Applikationshilfen, die ausschließlich von einem Versicherten genutzt werden, dienen – sofern die medizinische Indikation vorliegt - der Unterstützung und der Durchführung der Behandlungspflege. Für sie kommt eine Leistungspflicht der GKV in Betracht. (Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Applikationshilfen in Betracht kommen.)
Badehilfen (Produktgruppe 04)		X	
Bandagen (Produktgruppe 05)	X		
Bestrahlungsgeräte (Produktgruppe 06)	X		
Blindenhilfsmittel (Produktgruppe 07)	X	(X)	(Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Blindenhilfsmittel in Betracht kommen.)
Einlagen (Produktgruppe 08)	X		

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Elektrostimulationsgeräte (Produktgruppe 09)	X		

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Gehhilfen (Produktgruppe 10)			Die für den üblichen Betrieb notwendigen Gehhilfen (Nutzung durch mehrere Bewohner) gehören zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Gehgestelle (10.46.01)	X	X	
Gehwagen (10.46.02)	X	X	Gehhilfen, die ausschließlich von einem Versicherten innerhalb des Pflegeheims genutzt werden, fallen in die Leistungspflicht der GKV, wenn dem Versicherten dadurch eine selbständige Mobilität ermöglicht wird.
Gehübungsgeräte (10.46.03)		X	Gehhilfen, die der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses außerhalb des Pflegeheims dienen, fallen in die Leistungspflicht der GKV.
Hand-/Gehstöcke (10.50.01)	X	X	
Unterarmgehstützen (10.50.02)	X	X	Gehübungsgeräte erleichtern die aktivierende Pflege und begründen daher keine Leistungspflicht der GKV.
Achselstützen (10.50.03)	X	X	
Fahrbare Gehhilfen	X	X	

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

(10.50.04) Sonstige Gehhilfen (10.99.02)	X	X	
--	---	---	--

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Hilfsmittel gegen Dekubitus (Produktgruppe 11)			
Fersenschützer (11.03.01)	X	X	Der Entstehung eines Druckgeschwürs kann nach medizinisch-pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen in der Regel durch bewegungsfördernde Maßnahmen entgegen gewirkt werden.
Ellenbogenschützer (11.08.01)	X	X	Aufgrund ihres Versorgungsauftrags hat die stationäre Pflegeeinrichtung eine qualifizierte Pflege sicherzustellen und Dekubitalgeschwüre soweit wie möglich zu verhindern.
Sitzhilfen zur Vorbeugung (11.11.01)		X	
Sitzhilfen zur Be- und Nachbehandlung (11.11.02)	X		Hilfsmittel gegen Dekubitus gleichen in einem bestimmten Umfang eine Behinderung aus oder beugen dem Eintritt von Dekubitalgeschwüren vor. Sie begründen aber keine Leistungspflicht der GKV, wenn sie zur Prophylaxe oder zur Weichlagerung eingesetzt werden.
Liegehilfen zur Vorbeugung (11.11.03)		X	
Liegehilfen zur Be- und Nachbehandlung (11.11.04)	X		
			Die Leistungspflicht der GKV tritt ein, sobald nach ärztlicher Feststellung ein Dekubitalgeschwür akut bzw. im Rahmen der Nachsorge behandelt wird oder ohne den Einsatz des Hilfs-

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

			mittels dessen Eintritt konkret oder unmittelbar droht. Der Einsatz von –Hilfsmitteln gegen Dekubitus erfolgt zeitlich begrenzt im Rahmen des ärztlichen Behandlungskonzepts.
--	--	--	--

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Hilfsmittel bei Tracheostoma (Produktgruppe 12)	X	(X)	(Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Hilfsmittel bei Tracheostoma in Betracht kommen.)
Hörhilfen (Produktgruppe 13)	X		
Inhalations- und Atemtherapiegeräte (Produktgruppe 14)	X	(X)	<p>Inhalations- und Atemtherapiegeräte, die ausschließlich von einem Versicherten genutzt werden, dienen der Unterstützung und der Durchführung der Behandlungspflege. Für sie kommt eine Leistungspflicht der GKV in Betracht.</p> <p>(Für spezialisierte stationäre Pflegeeinrichtungen kann entsprechend dem Versorgungsvertrag die Finanzierungszuständigkeit des Heimes für Inhalations- und Atemtherapiegeräte in Betracht kommen.)</p>

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

--	--	--	--

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Inkontinenzhilfen (Produktgruppe 15) Außer: Sonstige Hilfsmittel zur Inkontinenztherapie (15.25.19)	X X	X	<p>Die Leistungspflicht der GKV ist gegeben, wenn der Einsatz der Inkontinenzhilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ medizinisch indiziert (in der Regel ärztliche Feststellung) und ▪ im Einzelfall erforderlich ist und ▪ den Versicherten in die Lage versetzt, Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. <p>Erfolgt der Einsatz der Inkontinenzhilfen aus anderen Gründen, z.B. zur Pflegeerleichterung, hat das Pflegeheim die Kosten zu tragen.</p>
Kommunikationshilfen (Produktgruppe 16) Außer: Signalanlagen (16.99.09)	X	X	
Hilfsmittel zur Kompressionstherapie	X		

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

(Produktgruppe 17)			
--------------------	--	--	--

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Krankenfahrzeuge (Produktgruppe 18)			
Zimmerrollstühle (18.46.01)	X	X	Die für den üblichen Betrieb erforderlichen Krankenfahrzeuge (Nutzung durch mehrere Bewohner) oder die der Durchführung der Grundpflege (z. B. Maßnahmen zur Unterstützung der Ausscheidung und Körperhygiene) oder Transportmaßnahmen innerhalb des Pflegeheims dienen, gehören zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Toilettenrollstühle (18.46.02)		X	
Duschrollstühle (18.46.03)		X	Krankenfahrzeuge, die ausschließlich von einem Versicherten innerhalb des Pflegeheims genutzt werden, fallen in die Leistungspflicht der GKV, wenn dem Versicherten dadurch eine selbständige Mobilität ermöglicht wird.
Schieberollstühle (18.50.01)		X	
Rollstühle mit Greifreifenantrieb (18.50.02)	X	X	Krankenfahrzeuge, die der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses außerhalb des Pflegeheims dienen, fallen in die Leistungspflicht der GKV.
Aktivrollstühle (18.50.03)	X		Treppenfahrzeuge passen das Wohnumfeld an die Bedürfnisse des Versicherten an, nicht aber den Versicherten an die Erfordernisse der Umwelt. Zur Durchführung einer adäquaten Pflege
Rollstühle mit Hebelantrieb	X		

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

(18.51.01) Treppenfahrzeuge (18.65.01)		X	ist es Grundvoraussetzung, dass die baulichen und technischen Gegebenheiten die Erfüllung des Versorgungsauftrags ermöglichen. Daher kommt eine Leistungspflicht der GKV nicht in Betracht.
Krankenpflegeartikel (Produktgruppe 19)		X	Krankenpflegeartikel ermöglichen die Grundpflege bzw. erleichtern die Pflege. Sie gehören somit zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Lagerungshilfen (Produktgruppe 20)	X	X	Bei der fachgerechten Lagerung zur Vermeidung von Sekundärerkrankungen (z. B. durch Lagerungskissen) handelt es sich um eine primäre Verrichtung im Rahmen der Grundpflege bzw. der allgemeinen Prophylaxe. Lagerungshilfen zur Unterstützung dieser Maßnahmen dienen ganz überwiegend der Durchführung bzw. der Erleichterung der Pflege. Sie kommen daher als Leistung der GKV grundsätzlich nicht in Betracht. Lagerungshilfen, die ausschließlich von einem Versicherten genutzt werden, dienen – sofern die medizinische Indikation vorliegt - der Unterstützung und der Durchführung der Behandlungs-

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

			<p>pflege. Die Leistungspflicht der GKV ist daher gegeben, wenn der Einsatz der Lagerungshilfe</p> <ul style="list-style-type: none">▪ medizinisch indiziert (in der Regel ärztliche Feststellung) und▪ im Einzelfall erforderlich ist und▪ therapeutischen Zwecken dient.
--	--	--	--

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Messgeräte für Körperzustände/-funktionen (Produktgruppe 21)			<p>Die für den üblichen Betrieb (routinemäßige Pflegemaßnahmen) notwendigen Messgeräte gehören zur Ausstattung einer stationären Pflegeeinrichtung.</p> <p>Bei einer Nutzung von Messgeräten ausschließlich jeweils durch einen Versicherten - z.B. zur ständigen Anpassung der Medikation - kommt die Leistungspflicht der GKV Betracht.</p>
Blutdruckmessgeräte (21.28.01)	X	X	
Blutzuckermessgeräte (21.34.02)	X	X	
Personenwaagen (21.99.01)		X	
Mobilitätshilfen (Produktgruppe 22)		X	<p>Mobilitätshilfen ermöglichen die Grundpflege (Lagern, Transfer, Mobilisation) bzw. erleichtern die Pflege. Sie gehören somit zur Ausstattung einer stationären Pflegeeinrichtung.</p>
Orthesen (Produktgruppe 23)	X		
Prothesen (Produktgruppe 24)	X		

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Sehhilfen (Produktgruppe 25)	X		
Sitzhilfen (Produktgruppe 26)	X		
Sprechhilfen (Produktgruppe 27)	X		
Stehhilfen (Produktgruppe 28)		X	
Stomaartikel (Produktgruppe 29)	X		

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Schienen (Produktgruppe 30)	X		
Schuhe (Produktgruppe 31)	X		
Therapeutische Bewegungsgeräte (Produktgruppe 32)	X		
Toilettenhilfen (Produktgruppe 33)		X	Toilettenhilfen ermöglichen die Grundpflege (Ausscheidung, Körperpflege und Hygiene) bzw. erleichtern die Pflege. Sie gehören somit zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege (Produktgruppe 50)		X	Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege zählen zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Pflegehilfsmittel zur Körperpflege (Produktgruppe 51)		X	Pflegehilfsmittel zur Körperpflege ermöglichen die Grundpflege (Körperpflege und Hygiene) bzw. erleichtern die Pflege. Sie gehören somit zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensfüh-		X	Zur Durchführung einer adäquaten Pflege ist es

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

rung/Mobilität (Produktgruppe 52)			Grundvoraussetzung, dass die baulichen und technischen Gegebenheiten die Erfüllung des Versorgungsauftrags ermöglichen. Nach den Vorschriften des Heimrechts müssen Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann. Sie gehören somit zur Ausstattung eines Pflegeheims.
-----------------------------------	--	--	---

Spitzenverbände der Krankenkassen

– zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen –

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden (Produktgruppe 53)		X	Lagerungsrollen dienen der Unterstützung von Entlastungslagerungen und Lageveränderungen sowie der Stabilisierung von Lagepositionen immobiler Versicherter. Hierdurch wird die Pflege erleichtert. Sie zählen zur Ausstattung eines Pflegeheims.
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Produktgruppe 54)		X	Diese Produkte zählen aus hygienischen Gründen zur Ausstattung einer stationären Pflegeeinrichtung.